Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, Ronald: Die deutsche Arbeitergesetzgebung : 4. Die Pflichten des Arbeiters

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Der Verfasser, welchem für seine Arbeit auf meine Bitte ein anderthalbjähriger Urlaub zur Anfertigung seitens des Justizministeriums erteilt worden ist, und der sich bei seinen Studien der wohlwollendsten Unterstützung der Beamten des Geheimen Staatsarchivs zu erfreuen hatte, hat mich ersucht, hierfür in seinem Namen den gebührenden Dank öffentlich auszusprechen.

Berlin Paul Kayser

Die deutsche Arbeitergesetzgebung

Von Ronald Keßler

4. Die Pflichten des Arbeiters

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß fast in allen Erörterungen der Gegenwart über Arbeitergesetzgebung immer nur von den Obliegenheiten die Rede ist, die der Arbeitsherr gegenüber seinem Arbeiter hat oder haben soll, niemals aber von den Pflichten der Arbeiter gegen ihren Herrn. Immer wird davon gesprochen, wie die Arbeiter zu schützen seien vor den Bedrückungen ihrer Arbeitsherren, die doch in nicht größerm Maße stattfinden, als Ausschreitungen der Arbeiter gegen ihren Arbeitsherrn; auf beiden Seiten giebt es Ausnahmen, Persönlichkeiten, die pflichtvergessen sind, wenn auch die weit überwiegende Mehrzahl es nicht ist oder doch den besten Willen hat, es nicht zu sein. Diese Mißachtung der Thatsache, daß in der Arbeitsgemeinschaft die Pflichten gegenseitig sind, hängt mit der schiefen Auffassung zusammen, unter der man die Arbeitergesetzgebung zu betrachten pflegt: man meint, der Inhalt der Arbeitergesetzgebung sei nichts andres, als ein Schutz des Schwachen gegen die Ausbeutung des Starken; da nun, so schließt man auf solcher Grundlage durchaus folgerichtig weiter, der Arbeitsherr sich wohl meist selbst helfen kann, so ist es nicht weiter notwendig, Bestimmungen auszudenken, die auch ihm wohlthun könnten. Daß diese Auffassung irrig ist, wurde schon früher gezeigt; hätte die Arbeitergesetzgebung jenes Ziel vor Augen gehabt, so hätte sie sich nicht auf Arbeiter beschränken dürfen, sondern sie hätte für alle „minder Wohlhabenden" Bestimmungen treffen müssen. Sie hat aber dieses Ziel niemals gehabt, abgesehen davon, daß es überhaupt gar kein mögliches Ziel einer Gesetzgebung ist, sondern sie hat Bestimmungen getroffen, die deswegen richtig und vortrefflich sind,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

weil sie abhängige Arbeiter, Hilfsarbeiter betreffen und weil sie mit dem Wesen der Arbeitsgemeinschaft, wie sich dieses in der deutschen Volksüberzeugung der Gegenwart darstellt, in Einklang stehen. Nun aber beruht die Arbeitsgemeinschaft in Deutschland auf gegenseitiger freier Übereinkunft, frei sowohl beim Abschluß wie bei der Fortdauer des Arbeitsvertrages. Die allgemeine Schulpflicht hat alle unfreie Arbeit zerstört, die schroffen Bildungsunterschiede im Volke gemildert und auch den, der zu dienender Arbeit gezwungen ist, einigermaßen dem angenähert, der herrschende Arbeit verrichten, Arbeitsherr sein kann. Es wäre höchst verderblich, wenn man der Ansicht huldigen wollte, daß diese vom Arbeiter jetzt eingenommene edlere Stellung in nichts bestünde als darin, daß er recht viel von allen Seiten, vom Arbeitsherrn und womöglich vom Staate, fordern könnte. Die Veredlung jeder Stellung besteht neben größern Rechten in größern Pflichten. Während die unfreie Arbeit eigentliche, freie Pflichten auf Seiten des Dienenden nicht hervorbringen kann, sind solche bei der freien Arbeit auch auf dieser Seite vorhanden; geradeso wie in der Familie das Kind, solange es unmündig ist, noch keine Pflichten hat, wohl aber dann, wenn es heranwächst. Auch der Arbeiter hat heute freie Pflichten, die eine Selbstaufopferung, eine Selbstüberwindung erheischen. Ich habe bereits einen Fall berührt, wo eine augenscheinliche Pflichtverletzung vorliegt: es ist der Arbeiterausstand (Streik), der die vertragsmäßige Kündigungsfrist nicht achtet und in der Absicht veranstaltet wird, den Arbeitsherrn zur Gewährung höherer Löhne oder, was dasselbe ist, kürzerer Arbeitszeiten oder andrer Vorteile für die Arbeiter zu zwingen. Solche Handlungsweise muß ebensogut strafrechtlich, und zwar ebenso mit ehrmindernder Strafe, belegt werden, wie die Übervorteilung des Arbeiters durch den Arbeitsherrn, durch das Truckſystem oder andre ähnliche Täuschungen. Das Strafwürdige am Streik (Arbeiterausstand) ist nicht der Umstand, daß die Arbeit niedergelegt wird, denn es kann selbstverständlich niemand gezwungen werden, irgend eine Arbeit zu verrichten, wenn ihm dazu keine Verpflichtung schon vorher oblag, mag auch unter seiner Arbeitsverweigerung das öffentliche Wohl vorübergehend leiden. Auch nicht das ist am Arbeiterausstande verwerflich, daß sich die Arbeiter zusammenthun und sich versprechen, die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, als bis ihre Forderungen durchgesetzt sind, denn es ist gewiß jedem gestattet, seine wirtschaftliche Lage zu verbessern; es steht ihm jeder Weg hierzu offen, der nicht unsittlich ist, und als unsittlich kann man jenes Vorgehen nicht bezeichnen. Wenn aber der Arbeiter noch im Arbeitsverhältnis steht, dem Arbeitsvertrage noch unterliegt, und dann dennoch seine Verpflichtung bricht, weil er höhern Lohn erzwingen will, so ist dies eine der Erpressung, die im Strafgesetzbuche mit schwerern Freiheitsstrafen geahndet wird, durchaus ähnliche Handlungsweise. Sie ist der Erpressung genau ebenso zu vergleichen, wie die Übervorteilung des Arbeiters durch den Arbeitsherrn im Truckſystem dem Betruge.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das eine Verfahren war ein Bruch der Schutzpflicht des Arbeitsherrn, das andre ist ein Bruch der Treupflicht des Arbeiters. In beiden Fällen ist Strafwürdigkeit deswegen vorhanden, weil der Vorgang zwischen Personen spielt, die in einer Arbeitsgemeinschaft vereinigt sind, und weil die Thatsache der gemeinsamen Arbeit Pflichten erzeugt, die jene Handlungsweise verbieten.

Wenn ein einzelner Arbeiter die Arbeit niederlegt und etwa ohne Achtung der Kündigungsfrist davonläuft, so ist das gewiß auch eine pflichtwidrige Handlung; er macht sich daher auch jedenfalls privatrechtlich verantwortlich, gerade wie es der Arbeitgeber thut, wenn er die Lohnzahlung verweigert; es braucht aber hierbei noch nicht eine Verletzung eines sittlichen Gebotes vorzuliegen, die öffentliche Bestrafung erheischt. Es kann den Arbeiter Unzufriedenheit mit der übertragenen Arbeit dazu veranlassen oder Unfähigkeit, sie ohne Schädigung seiner Gesundheit auszuführen oder sonst irgend ein Grund, der nicht gegen ein Sittengebot zu verstoßen braucht. Das wird aber durchaus etwas andres, wenn der Arbeiter die Nebenabsicht dabei hat, sich einen höhern Lohn zu erzwingen. Er verletzt dann die Grundlagen, ohne die gemeinsame Arbeit nicht bestehen kann. Er nutzt das Arbeitsverhältnis, worin er steht, aus, um sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen und die andre Seite in eben dem Maße zu schädigen. Diese Merkmale können auch schon gegeben sein, wenn ein einzelner Arbeiter die Arbeit vertragswidrig verläßt. Wenn beispielsweise ein landwirtschaftlicher Arbeiter während der Ernte die Arbeit verweigert, wo er etwa als geschickterer Arbeiter, als Vorarbeiter gemietet ist, oder wenn ein Fabrikarbeiter mit besondrer Geschicklichkeit für eine besondre Handreichung in der Fabrikation plötzlich nicht mehr arbeiten will und höhern Lohn verlangt, wenn gerade besonders viele Aufträge an die Fabrik einlaufen, so ist das ein Bruch der Treupflicht und die oben bezeichnete Abart von Erpressung. Viel häufiger sind jedoch die Fälle, wo die Arbeit massenhaft vertragswidrig verweigert wird, um höhere Löhne oder sonstige Vorteile zu erpressen. Es ist das das leider fast gewöhnliche Vorkommnis bei jedem größern Arbeiterausstande. Wir glauben, daß, nachdem jetzt die Pflichten des Arbeitsherrn gegen seinen Arbeiter in so umfassender Weise den Gegenstand gesetzgeberischer Thätigkeit gebildet haben, es an der Zeit sei, auch die Gegenseite begreiflich zu machen, daß die Besserung der Stellung auch eine Verschärfung der Pflichten bedeutet. Es ist daher wünschenswert, im Reichsstrafgesetzbuche bei der Erpressung eine Bestimmung einzuschalten, wonach die vertragswidrige Arbeitsverweigerung des Arbeiters bestraft wird, wenn sie in der Absicht erfolgt, Vorteile von dem Arbeitsherrn zu erpressen. Es scheint, daß die Volksüberzeugung eine derartige Bestimmung fordert, gerade jetzt, nachdem die großartige Fürsorge für den Arbeiter in den Versicherungsgesetzen zum Abschluß gelangt ist: in den Äußerungen über den westfälischen Bergarbeiterausstand im Mai dieses Jahres wurde es ganz besonders scharf und ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dringlich getadelt, daß die Niederlegung der Arbeit häufig vertragswidrig erfolge; früher, wo doch fast bei jedem Ausstande das Gleiche zu beobachten war, wurde dieser Umstand kaum erwähnt. Es galt bisher eigentlich als etwas ganz Selbstverständliches unter den Arbeitern, daß, wenn einmal der Ausstand ausbrach, jeder die Arbeit niederlegte und gar nicht daran dachte, ob er dadurch etwa den Arbeitsvertrag breche. Hier muß Abhilfe geschafft werden. Eine Strafbestimmung, wie ich sie hier vorgeschlagen habe, hat keinen andern Grund als nur die Forderung der Sitte, die einen derartigen Vertragsbruch verwirft. Eine solche Strafbestimmung wird mehr als irgend welche Schiedsgerichte oder Einigungskammern zur Verminderung der leichtfertig unternommenen Arbeiterausstände beitragen. Zunächst wird es ein Hindernis für solche leichtfertigen Ausstände sein, wenn einzelne Arbeiter sich wenigstens nicht sofort ihnen anschließen können, ohne sich strafbar zu machen. Die Strafbarkeit wird die große Mehrzahl der in dieser Lage befindlichen Arbeiter auf die Verwerflichkeit eines solches Verfahrens aufmerksam machen und sie, ganz abgesehen von der Furcht vor der Strafe, zur Beobachtung ihrer Pflicht veranlassen. Die wirklich begründeten, nicht leichtfertig unternommenen Ausstände dagegen sind niemals so kurzatmig und werden durch jene Strafbestimmung nicht gestört werden. Aber das alles ist noch nicht das wichtigste; durch die Strafbestimmung werden die Arbeitgeber erst in die Lage gesetzt werden, längere Verträge wenigstens mit einzelnen ihrer Arbeiter abzuschließen, ohne fürchten zu müssen, daß die Abmachung bei jedem geringfügigen Stoß, bei jedem Ausstand hinfällig wird. So wird sich ein fester Arbeiterstamm, eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft in dem einzelnen Betriebe ausbilden können, und es wird dem Zustande ein Ende gemacht werden, daß auf der einen Seite ein großer Haufe, gleichsam ein zu dienender Arbeit bestimmter Stand von Arbeitern steht, die sich aber in keinem Betriebe recht einleben und ihre Arbeit wirklich wie eine Waare anbieten, auf der andern Seite aber die Arbeitgeber, die nicht von einem Tag auf den andern ihrer Arbeiter sicher sind und daher fast notgedrungen auf ihren augenblicklichen persönlichen Vorteil bedacht sein müssen.

Der Pflichten des Arbeiters gegen den Arbeitsherrn sind aber noch mehr; beispielsweise ist ihm eine mißbräuchliche Ausbeutung der Schutzpflicht des Arbeitsherrn in der Art verboten, daß er sich etwa selbst durch einen absichtlich herbeigeführten Betriebsunfall verletzt, um die Unfallrente beziehen zu können. Es kommt das wohl zuweilen vor.

Alle Pflichten des Arbeiters lassen sich darauf zurückführen, daß er in der Arbeitsgemeinschaft eine Stellung als Hilfskraft einnimmt und daß er nach außen hin nicht hervortritt. Darum ist er dem Arbeitgeber Treue und Gehorsam schuldig. In solchen Arbeitsgemeinschaften, in denen eine große Anzahl von Arbeitern zusammen im Dienste eines Arbeitsherrn steht, bilden sich aber auch Beziehungen zwischen den einzelnen Arbeitern. Solche große Betriebe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

haben auch eine Bedeutung für das öffentliche Recht und sind durchaus vergleichbar den Gemeinden oder vielmehr den Gutsbezirken. Die einzelnen Arbeiter bilden die Gutsgenossen, der Arbeitgeber ist gleich dem Gutsherrn. Ihr Verhältnis wird denn häufig geregelt durch eine Fabrikordnung oder Arbeitsordnung. Die Arbeitsordnung ist zwar, vom Standpunkte des jetzt giltigen Rechtes aus betrachtet, nichts weiter als ein Teil der Vertragsbestimmungen des mit jedem einzelnen Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages; Änderungen der Arbeitsordnung, ohne daß gleichzeitig eine ausdrückliche Abänderung aller einzelnen Arbeitsverträge stattfindet, kann man als stillschweigende Vertragsabschlüsse erklären. Aber die thatsächliche Bedeutung solcher Arbeitsordnungen geht weit hierüber hinaus. Sie enthalten vielfach polizeiähnliche Bestimmungen über das Verhalten in den Arbeitsräumen bei dieser oder jener Arbeitsleistung, über das Gebahren der Arbeiter auch außerhalb der Fabrikräume. Die Arbeitsordnungen sind thatsächlich teilweise öffentlich-rechtlichen Inhalts, und sie müssen dies sein, denn die gemeinsame Arbeit so vieler Menschen erzeugt unter ihnen Verhältnisse, die dem Gemeindeleben ähnlich sind und ein Mittelding zwischen diesem und etwa der häuslichen Gemeinschaft der Familie bilden. Diese Arbeitsordnungen nun sind ein wichtiges Mittel, eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Arbeitsherrn und den Arbeitern, sowie auch zwischen den Arbeitern unter sich herzustellen, dadurch aber die der Güte der Arbeit ebenso wie der sittlichen Hebung aller Teilhaber gleichmäßig zu gute kommende gegenseitige Pflichttreue zu wecken. Die Arbeitsordnungen können nicht, wie dies von der schweizerischen Gesetzgebung versucht worden ist, vom Staate zwangsweise vorgeschrieben werden. Denn das hieße nichts andres, als von Staatswegen vorschreiben, was jeder arbeiten soll. Dennoch kann die Schaffung solcher Arbeitsordnungen durch staatliche Bestimmungen gefördert werden. Es kann bestimmt werden, daß die Aufsicht der Staatsbehörde gewisse Beschränkungen erfährt, auch gewisse polizeiliche Strafbestimmungen namentlich der Gewerbeordnung durch mehr zurückhaltende Vorschriften ersetzt werden, wenn ein Betrieb eine Arbeitsordnung einrichtet, bei der den Arbeitern selbst oder einer von ihnen gewählten Vertretung eine gewisse Mitwirkung eingeräumt wird und die sonst bestimmte sichernde Voraussetzungen erfüllt. Solche Arbeitsordnungen können abweichend von dem Gebrauche auf Gutsbezirken einer geordneten Mitwirkung der Arbeiter nicht entbehren. Denn die freie Arbeit gewerblicher Betriebe erheischt gleichsam eine konstitutionelle Verfassung. Die scheinbare Minderung ihrer Macht werden die Arbeitgeber nach dem Erlaß solcher Arbeitsordnungen ersetzt finden durch eine freiwilligere und freudigere Mitarbeit ihrer Arbeiter, weil sich diese dann mit dem Betriebe eins fühlen.

Diese Arbeitsordnungen können am zweckmäßigsten an die vorhandne Organisation der Krankenkassen anknüpfen, also in den meisten Fällen an die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fabrikkrankenkasse des Betriebes selbst; denn es wird sich ja nur um große Betriebe handeln. Die Arbeitsordnung wird der Arbeitervertretung, also dem Vorstande der Fabrikkrankenkasse, eine Vermittlungsbefugnis zwischen dem Arbeitsherrn und dem einzelnen Arbeiter übertragen können. Die Arbeitervertretung kann gleichzeitig über die einzelnen Arbeiter eine Art von Disziplin ausüben. Sie kann Schiedsgericht und Disziplinarbehörde sein. Besteht sie erst längere Zeit, so wird es vielleicht in einzelnen Fällen angehen, dieser Arbeitervertretung eine Mitwirkung bei der Entlassung und Annahme von Arbeitern, bei Lohnerhöhungen und Lohnherabsetzungen einzuräumen. Sie wird, mit solchen Befugnissen bekleidet, das Einvernehmen und das gegenseitige Vertrauen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft stärken und die Dauerhaftigkeit der Unternehmung verbürgen. Bei derartig eingerichteten Arbeitsgemeinschaften wird es kein Bedenken haben, dem Arbeitsherrn und den Werkbeamten polizeiliche Befugnisse auf den Fabrikgrundstücken als Selbstverwaltungsbehörden zu übertragen.

Oxford und Cambridge
und die weiblichen Hochschulen in England

Von W. Henkel

(Schluß)

Der Anspruch, den Cambridge mit Recht macht, der Anspruch auf Anerkennung der Thatsache, daß es den Anforderungen unsrer Zeit auf dem Wege organischen Fortschrittes auf breiterer Grundlage als Oxford Rechnung getragen habe, wird auch durch die Stellung gerechtfertigt, die es zu der Frage genommen hat, wie weit die weibliche Erziehung in den Bereich akademischer Thätigkeit zu ziehen sei. Die Beantwortung dieser heikeln Frage hängt ja überall von zahlreichen Erwägungen ab und wird in England durch wesentlich andre physische, gesellschaftliche und Kulturverhältnisse bedingt als in Deutschland. In England, wo die Frau eine freiere Stellung als bei uns einnimmt, und wo der gesellige Verkehr zwischen der Männer- und der Frauenwelt weniger Schranken kennt als irgendwo sonst in Europa, sind in den obern und begüterteren Klassen der Bevölkerung weit geringere Schwierigkeiten und minder